

Geschäftsnummer
6 K 1762/07.GI.A

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verkündet am:
20.01.2010

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren
des Herrn

Staatsangehörigkeit: Armenien

Kläger,,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
Az.: -5093983-422-

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 6. Kammer - durch

Richterin am VG Dörr als Einzelrichterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Januar 2010 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.07.2007 wird zu Ziffer 1 aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Beklagte und der Kläger je zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden,

**falls der jeweilige Kostengläubiger nicht vor der Vollstreckung
Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.**

Tatbestand

Der Kläger ist armenischer Staatsangehöriger. Er verließ nach eigenen Angaben sein Heimatland am 20.01.1997 und reiste am 22.02.1997 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 27.06.1997 einen Asylantrag stellte. Diesen Asylantrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 28.07.1997 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AusIG nicht vorliegen. Auf die daraufhin erhobene Klage (6 E 31940/97.A) verpflichtete das Verwaltungsgericht Gießen die Bundesrepublik Deutschland mit Urteil vom 11.09.2002 festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG vorliegen. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht aus, angesichts der Erkrankungen des Klägers, der an einer chronischen Magenschleimhautentzündung sowie einer chronischen Pankreatitis leide und der fachärztlich-internistischer Behandlung bedürfe, bestehe bei einer Rückkehr in sein Heimatland die Gefahr, aufgrund der dortigen unzureichenden Möglichkeiten zur Behandlung seines Leidens, dass sich sein Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtere. Insbesondere bei der chronischen Pankreatitis bestehe die relativ hohe Wahrscheinlichkeit der Entwicklung einer akuten lebensgefährlichen Erkrankung. Die danach erforderliche medizinische Behandlung und Betreuung des Klägers sei in Armenien nicht gewährleistet. Insbesondere seien einige der Medikamente des Klägers in Armenien nicht verfügbar und sei deren Bezahlung dem Kläger nicht möglich. Wegen der genauen Einzelheiten wird auf das Urteil vom 11.02.2002 Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 22.11.2002 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge fest, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG vorliegen.

Gestützt auf Auskünfte der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Eriwan vom 27.03.2003 leitete das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Februar 2004 ein Widerrufsverfahren ein und unterrichtete den Kläger davon mit Schreiben vom 23.11.2004. Der Kläger machte daraufhin im Wesentlichen geltend, eine veränderte Sachlage liege nicht vor. Die Auskunft des Auswärtigen Amtes, auf die sich das Bundesamt stütze, ergebe nichts Neues.

Mit Bescheid vom 30.07.2007 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 22.11.2002 getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegt und stellte weiter fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG lägen nicht mehr vor. Die medizinische Behandlung der beim Kläger festgestellten Erkrankungen seien in Armenien grundsätzlich gewährleistet und die notwendigen Medikamente in Armenien registriert und auch zur Verfügung stehend. Durch Veranlassung der Ausländerbehörde würden die erforderlichen Medikamente außerdem für einen gewissen Zeitraum bei der Ausreise des Klägers mitgegeben, wie dies die Ausländerbehörde dem Bundesamt versichert habe. In Armenien sei die kostenlose medizinische Versorgung flächendeckend gewährleistet. Es bestehe ein Gesetz über die kostenlose medizinische Behandlung im Gesundheitswesen. Außerdem sei die Deutsche Botschaft in Eriwan bereit, in Armenien Kontakt zu nationalen und internationalen Hilfsorganisationen herzustellen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den genauen Wortlaut des Bescheides vom 30.07.2007 Bezug genommen, der dem Kläger am 04.08.2007 zugestellt wurde.

Am 14.08.2007 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er begehrt, den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.07.2007 aufzuheben und festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG vorliegen. Er ist der Auffassung, der Widerruf sei mutwillig und stütze sich auf gänzlich unsubstantiierte Behauptungen. Es gebe keine neuen Erkenntnisse, die die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Gießen vom 11.09.2002

durchbrechen könnten. Auch 2002 habe schon die abstrakte Möglichkeit bestanden, dass der Staat Armenien oder wohltätige Organisationen die Kosten seiner medizinischen Versorgung hätten übernehmen können. Dies sei aber damals nicht geschehen und geschehe auch heute nicht. An den tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung habe sich nichts geändert.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Geschäftszeichen 5093983-422) vom 30.07.2007 aufzuheben und festzustellen, dass der Bescheid nichtig ist und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 6 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Das Gericht hat Beweis erhoben über den gesundheitlichen Zustand des Klägers und die Möglichkeit einer Behandlung des Klägers in seinem Heimatland durch Einholung einer Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Kreises sowie eine Auskunft des Auswärtigen Amtes. Wegen der Einzelheiten wird auf den genauen Wortlaut des Beschlusses vom 31.03.2009 sowie die in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen und Auskünfte des Gesundheitsamtes des Kreises vom 19.05.2009 und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Eriwan vom 20.07.2009 nebst Anlagen Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 25.05.2009 hat das Gericht den Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die vorgelegten Behördenvorgänge (2 Hefter) und den Inhalt der Gerichtsakte des Asylverfahrens (6 E 31940/97.A) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag des Klägers ist als Anfechtungsantrag in Bezug auf den Widerruf in Ziffer 1 des Bescheides vom 30.07.2007 verbunden mit dem Verpflichtungsbegehren hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2-6 AufenthG auszulegen. Dem Nichtigkeitsfeststellungsantrag misst das Gericht keine eigene Bedeutung bei.

Die Klage ist im Hinblick auf die Widerrufsentscheidung als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO zulässig. Sie ist insoweit auch begründet. Der angefochtene Bescheid vom 30.07.2007 ist zu Ziffer 1 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat die in dem Bescheid vom 22.11.2002 getroffene - und auf einem entsprechenden Verpflichtungsurteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 11.09.2002 (Az.: 6 E 31940/97.A) beruhende - Feststellung, dass bezüglich des Klägers ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG (jetzt § 60 Abs. 7 AufenthG) vorliegt, zu Unrecht widerrufen.

Dabei unterliegt der angefochtene Bescheid vom 30.07.2007 bereits in formeller Hinsicht Bedenken. Denn gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 48 Abs. 4 VwVfG ist der Widerruf eines Verwaltungsaktes nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Behörde von den den Widerruf rechtfertigenden Tatsachen zulässig. Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lagen bereits Ende September 2003 die Auskünfte vor, auf die die Einleitung des Widerrufsverfahrens gestützt wurde. Eingeleitet wurde das Widerrufsverfahren zudem bereits am 26.02.2004. Die letzte Stellungnahme des Klägers lag am 01.03.2005 vor. Gleichwohl ist der angefochtene Bescheid erst über zwei Jahre später ergangen. Ob die Jahresfrist nach den §§ 49 Abs. 2 Satz 2, 48 Abs. 4 VwVfG auch im Widerrufsverfahren nach § 73 Abs. 3 AsylVfG gilt ist obergerichtlich noch nicht geklärt. Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts findet im Falle des Widerrufs einer Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling nach § 73 Abs. 1 AsylVfG die Jahresfrist jedenfalls in den Fällen keine Anwendung, in denen die Anerkennung

innerhalb der Dreijahresfrist des § 73 Abs. 2 a AsylVfG widerrufen wird (Urteil vom 12.06.2007, NVwZ 2007, 133). Ob dies auch für den Widerruf der Feststellung von Abschiebungshindernissen gilt kann jedoch offen bleiben, da der angefochtene Bescheid zu Ziffer 1 jedenfalls materiell rechtswidrig ist.

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AsylVfG für einen Widerruf der in dem Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22.11.2002 getroffenen - und auf dem Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 11.09.2002 beruhenden - Feststellung, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen, sind nicht gegeben. Zu den Voraussetzungen, unter denen ein Widerruf nach vorausgegangener Verpflichtung des Bundesamtes durch ein gerichtliches Urteil zulässig ist hat das Gericht im Urteil vom 24.08.2008 (6 E 3671/07.A) ausgeführt:

„Nach dieser Bestimmung ist u. a. die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des dem § 53 Abs. 6 AuslG im Wesentlichen entsprechenden § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen, zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Beruht die Feststellung eines solchen Abschiebungshindernisses durch das Bundesamt auf einem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsurteil, ist dessen Rechtskraft nach § 121 VwGO zu beachten. § 73 AsylVfG befreit nicht von der Rechtskraftbindung, sondern setzt vielmehr voraus, dass die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung dem Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nicht entgegensteht. Letzteres ist nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist. Eine solche Änderung liegt vor, wenn es für die geltend gemachte Rechtsfolge um die rechtliche Bewertung eines jedenfalls in wesentlichen Punkten neuen Sachverhaltes geht, zu dem das rechtskräftige Urteil - auch unter Berücksichtigung seiner Rechtsfrieden und Rechtssicherheit stiftenden Funktion - keine verbindlichen Aussagen mehr enthält (vgl. zum Vorgenannten: BVerwG, Urteil vom 18.09.2001, NVwZ 2002, 345). Die dargestellte Rechtskraftwirkung besteht dabei unanhängig davon, ob das rechtskräftig gewordene Urteil die seinerzeit bestehende Sach- und Rechtslage erschöpfend und zutreffend gewürdigt hat oder nicht (BVerwG, Urteile vom 18.09.2001, a.a.O. und 24.11.1998, NVwZ 1999, 302). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Voraussetzungen des Widerrufs der Feststellung eines Abschiebungshindernisses, die in Erfüllung eines rechtskräftigen Verpflichtungsurteils ergangen ist, ist der Zeitpunkt des Ergehens des Urteils (siehe BVerwG, Urteil vom 08.05.2003, NVwZ 2004, 113).“

Dies zu Grunde gelegt unterscheiden sich die Verhältnisse im Gesundheitswesen in Armenien heute nicht so wesentlich von den im September 2002 gegebenen, dass sie unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eine erneute Sachentscheidung rechtfertigen würden. Nach den Entscheidungsgründen des Urteils des Verwaltungsgerichts Gießen vom 11.09.2002 (Az.: 6 E 31845/94.A) erfolgte die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses im Sinne des § 53 Abs. 6 AuslG, weil die erforderliche Behandlung und Betreuung des Klägers in Armenien nicht gewährleistet war. Dieser Bewertung zugrunde lagen in dem Verfahren eingeholte Auskünfte der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Eriwan vom 17.06.2002 nebst einer beigefügten Auskunft des Gesundheitsministeriums der Republik Armenien vom 11.06.2002 und von der Deutsch-Armenischen Gesellschaft Frankfurt/Main vom Dezember 2001.

Das Gericht hat dazu ausgeführt:

„Zwar soll nach der im vorliegenden Verfahren eingeholten Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Eriwan vom 17.06.2002 eine weitere Behandlung des Klägers in Armenien grundsätzlich gewährleistet sein. Das Gesundheitsministerium der Republik Armenien habe mitgeteilt, dass für sozial Schwache und besondere Gruppen der Bevölkerung die Behandlung des Betreffenden unter das Gesetz über die kostenlose medizinische Behandlung im staatlichen Auftrag falle, wobei es jedoch nach Erkenntnissen der Botschaft der persönlichen Vorstellung des Betreffenden und Antragstellung im Gesundheits- und Sozialministerium bedürfe. Nach Auskunft des Gesundheitsministeriums der Republik Armenien könnten die aufgeführten Medikamente bezogen werden. Nach Erkenntnissen der Botschaft stünden nicht alle in Westeuropa verschriebenen Medikamente zur Verfügung, jedoch könnten in der Regel Medikamente mit wirkungsgleichen Inhaltsstoffen bezogen werden.

Die vorgenannten Aussagen werden jedoch durch die der Auskunft der Botschaft beigefügte Auskunft des Gesundheitsministeriums der Republik Armenien vom 11.06.2002 nicht in vollem Umfang gedeckt. So nimmt diese Auskunft überhaupt nur zu der Verfügbarkeit von zwei der vier von dem Kläger benötigten Medikamente Stellung. Bezüglich der anderen beiden fehlt jegliche Aussage, insbesondere auch zu der Frage der Verfügbarkeit von Medikamenten mit inhaltsgleichen Stoffen. Ferner ist die Stellungnahme bezüglich der Bezahlung der beiden genannten Medikamente nicht eindeutig. Einerseits wird angegeben, die Abgabe dieser Medikamente sei nicht kostenfrei und man bekomme diese

und aktuell ein kleines Zwölffingerdarmgeschwür gesichert worden, was fortgesetzter säurehemmender Medikation zur Abheilung und zwecks Rezidivprophylaxe bedürfe. Die Gesamtprognose sei ernst in dem Sinne, dass das Leiden als chronische, organverzehrende Bauchspeicheldrüsenentzündung fortschreite mit entsprechenden Komplikationen (gastrointestinale Blutung z. B. durch Ruptur neuer Pseudozysten, Verdauungsschwäche, Gewichtsverlust, Fortschreiten der diabetischen Stoffwechsellage, Gefahr von Carzinomentstehung). Daneben sei durch eine bereits gesicherte Blählung eine hypertensive Herzerkrankung und beginnende Zuckerstoffwechselstörung eine zusätzliche Krankheitskonstellation gegeben, die erwartungsgemäß im weiteren Verlauf einer Dauermedikation bedürfe. Der Kläger sei chronisch krank und kontinuierlich ärztlich behandlungsbedürftig und bedürfe in Akutsituationen qualifizierter fachärztlicher Behandlung und einer regelmäßigen Versorgung mit Verdauungsmedikamenten, säurehemmenden Medikamenten gegen chronische Magen- und Zwölffingerdarmschleimhautentzündungen, potenter Schmerzmittelgabe und aktuell der Einnahme von gerinnungshemmenden Tabletten (Marcumar). Eine mögliche Entwicklung einer akuten lebensbedrohlichen Situation sei weiter nicht auszuschließen und bedürfe dann einer intensivmedizinischen stationären Behandlung.

Eine veränderte Sachlage, die einen Widerruf rechtfertigen könnte, liegt auch nicht im Hinblick auf die Frage der Behandelbarkeit der Krankheit des Klägers vor. Insbesondere die Auskunft vom 27.03.2003, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum Anlass für den Widerruf genommen hat, bleibt - insbesondere hinsichtlich der Finanzierbarkeit der Behandlung und der Verfügbarkeit der notwendigen Medikamente - allgemein. Der Verweis auf die mögliche kostenlose Behandlung sozial Bedürftiger stellt keine Änderung der Sachlage dar, da dieser Umstand auch schon dem Urteil vom 11.09.2002 zugrunde lag. Soweit auf den beigefügten Beschluss Nr. 146 der Regierung Armeniens vom 20.02.2002 Bezug genommen wird, stellt auch dies keinen neuen Umstand dar, da dieser Beschluss ebenfalls bereits vor dem Urteil vom 11.09.2002 vorlag. Ein kostenloser Erhalt von Medikamenten für die Krankheiten des Klägers ist darin zudem nicht aufgeführt, so dass diese Auskunft nicht geeignet ist, die Feststellung des Gerichts im Urteil vom

11.09.2002 in Frage zu stellen. Auch die im gerichtlichen Verfahren eingeholte Auskunft der Botschaft in Eriwan vom 20.07.2009 ergibt nichts anderes. Darin ist ausgeführt, dass nur in wenigen Ausnahmefällen ambulante medizinische Leistungen kostenfrei in Anspruch genommen werden können. Dies gelte insbesondere für dauernd Hilfs- und Pflegebedürftige sowie Personen über 65 Jahre und ehemalige Karabachkämpfer. Zu dieser Gruppe gehört der Kläger ersichtlich nicht. Eine veränderte Sachlage ist aber vor allem nicht im Hinblick auf die hohen Kosten der Medikamente eingetreten, die der Kläger täglich zu sich nehmen muss. Angesichts der chronischen Erkrankung des Klägers und des damit dauernden Angewiesenseins auf die Medikamente kann auch der Hinweis auf die Mitgabe von Medikamenten für „einen gewissen Zeitraum“ keine veränderte Sachlage begründen.

Die Klage ist jedoch unbegründet, soweit der Kläger auch die Feststellungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides angreift. Den Feststellungen des Bundesamtes, dass Abschiebungsverbote nach §§ 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG nicht vorliegen, hat der Kläger nichts entgegengesetzt. Anhaltspunkte dafür, dass die in den §§ 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG genannten Abschiebungshindernisse vorliegen könnten, sind dem Gericht nicht ersichtlich.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und entspricht dem Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten im Verfahren. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem